

Satzung des Vereins

„Neue Bühne Bruck e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Neue Bühne Bruck e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Er dient der Förderung und Pflege des Theaterspielens, von Kabarett, Musik und Literatur. Darüber hinaus besteht der Zweck des Vereins in der Förderung eines toleranten, demokratischen und weltoffenen Miteinanders.
2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. den Betrieb einer Laienspielgruppe,
 - b. die Ausrichtung von Veranstaltungen im Bereich Theater, Kabarett, Musik und Literatur,
 - c. unterschiedliche Kursangebote, Seminare und Eigenproduktionen sowie
 - d. soweit möglich den Betrieb eines Veranstaltungsraums zur Ausrichtung dieser Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
5. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Abweichend von §2 Abs. 6 können Vereinsämter inklusive des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei Bedarf gegen angemessenes Entgelt auf der Grundlage eines Dienstvertrages, oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 und 26a EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, wobei ein Vorstandsmitglied jedoch nicht über seine eigene entgeltliche Vereinstätigkeit abstimmen darf (siehe §181 BGB). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder berechtigt sind, zu vergünstigten Konditionen die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt und die Satzung anerkennt.
2. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme befindet der Vorstand des Vereins. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss eine schriftliche Zustimmungserklärung eines/einer gesetzlichen Vertreter/in vorliegen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.
5. Der Verein unterscheidet seine Mitglieder grundsätzlich in aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Jugendmitglieder. Über eine Wandlung einer Förder-/Jugendmitgliedschaft in eine aktive und umgekehrt entscheidet der Vorstand.
6. Lediglich natürliche Personen können aktive Mitglieder werden. Aktive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§4 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen und die Satzung anerkennen.
2. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt §3 Abs. 2-4 entsprechend.
3. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Für die Beendigung der Fördermitgliedschaft gilt §6 Abs. 1-5 entsprechend.

§5 Jugendmitglieder

1. Jugendmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen und die Satzung anerkennen.
2. Für den Erwerb der Jugendmitgliedschaft gilt §3 Abs. 2-4 entsprechend.
3. Jugendmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft über. Ausschlaggebend ist das erreichte Lebensalter des Mitglieds vor dem Stichtag des 1. Januar eines laufenden Geschäftsjahres.
5. Für die Beendigung der Jugendmitgliedschaft gilt §6 Abs. 1-5 entsprechend.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen finanziellen Beitrag zu leisten.
2. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, welche vom Vorstand per Beschluss verabschiedet und geändert wird.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung,
 - c. der Ehrenvorstand.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens einem Vorsitzenden und einem beliebigen weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einem Betrag von 500 Euro verpflichten, kann der Verein von einem Vorsitzenden alleine vertreten werden.
3. Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandes ist unbegrenzt zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus (siehe § 2 Abs. 7). Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag und unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet. Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks.
7. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
 - a. Geschäftsführung des Vereins,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. Ernennung von Ehrenvorständen,
 - e. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - g. Vertragsabschluss und -inhalte sowie die Vertragsbeendigung für Dienstverträge und Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 und 26a EStG.
8. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insofern eingeschränkt, dass er zu folgenden Geschäften die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen muss:
 - a. Abschluss von Rechtsgeschäften, bzw. bei Dauerschuldverhältnissen (Mietverträge, Leasingverträge, Dienstverträge, etc.), bei denen der Verein über mehr als ein Jahr gebunden ist, sofern der Wert einen Betrag von 15.000 € im Jahr überschreitet.
 - b. Abschluss von Rechtsgeschäften oder sonstigen Verträgen, sofern damit Zahlungsverpflichtungen des Vereins von mehr als 25.000 € verbunden sind.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen.
 - a. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche nach Bedarf einberufen werden.
 - b. Die Einladung hat Ort und Zeit der Sitzung zu enthalten. Auf die Mitteilung der Tagesordnungspunkte in der Einladung kann verzichtet werden. Sie ist an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) zu richten.
 - c. Die Vorstandsmitglieder können auch spontan ohne Rücksicht auf Vorschriften zu einer Sitzung zusammenkommen, wenn kein Mitglied des Vorstandes Widerspruch einlegt.
 - d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, einschließlich per Telefon- oder Videokonferenz. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - e. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, einschließlich E-Mail, per Telefon- oder Videokonferenz.
 - f. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss auf Korrektheit untersucht und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben werden.
 - g. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jederzeit Beisitzer ohne Stimmrecht berufen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich oder elektronisch von dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
 - a. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) zu richten.
 - b. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten.

- c. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt.
 - d. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 3. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 15% der aktiven Mitglieder dies schriftlich verlangen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b. die Entgegennahme des Rechnungsberichts des/der Schatzmeister/in,
 - c. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Neuwahl des Vorstands,
 - f. die Wahl des/der Kassenprüfer/in,
 - g. die Entlastung der Kassenprüfer,
 - h. die Änderung und Neufassung der Satzung sowie
 - i. die Auflösung des Vereins.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der/die Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 8. Vorstandswahlen werden von einem Wahlausschuss - zwei unabhängige Personen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden - durchgeführt, der weder aus Kandidaten noch Vorstandsmitgliedern besteht.

9. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
10. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen sind jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinnützigkeit unberührt bleibt.
11. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers und gegebenenfalls des Wahlausschusses,
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung sowie
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§11 Ehrenvorstand

1. Der Ehrenvorstand besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen, welche Vereinsmitglieder sind. Ein Mitglied wird per Vorstandsbeschluss mit 3/4-Mehrheit zum Ehrenvorstand ernannt. Die Anzahl der Mitglieder des Ehrenvorstands ist nicht begrenzt.
2. Der Ehrenvorstand hat keinerlei Rechte und Pflichten des Vorstands im Sinne des §9.
3. Der Ausschluss eines Ehrenvorstands kann mit sofortiger Wirkung eintreten. Über den Ausschluss eines Ehrenvorstands entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit.

§12 Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der/die Schatzmeister/in. Der Kassenbericht ist für jedes Haushaltsjahr zu erstellen und von einem/einer Kassenprüfer/in zu prüfen.
2. Der/Die Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung bedürfen des Beschlusses der speziell für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Zwecke.

§14 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 17.11.2019 beschlossen worden.
2. Die alte Satzung des Vereins „Neue Bühne Bruck e.V.“ vom 05.06.1986 verliert mit Annahme dieser neuen, aktualisierten Satzung seine Gültigkeit. Gültig ist fortan allein diese vorliegende neue Satzung.
